



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom 02. Juli 2008

Stadtratsbeschluss:	02.07.2008
Bekanntmachung:	10.07.2008 (MüABl. S. 502)
Änderungen:	02.06.2011 (MüABl. S.164) 17.07.2012 (MüABl. S. 237)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Friedhofverwaltung im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§§ 4 und 5), Bestattungsgebühren (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren, ausgenommen die Gebühren für Einäscherung und Urnenversand. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist

- a) diejenige/derjenige, die/der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe im Rahmen von § 1 stellt;
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen,
- d) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofverwaltung.

(2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr Euro
	a) in der 1. Reihe	69,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	35,--
	c) vor Hecken (Heckengräber)	86,--
	d) vor Mauern (Mauergräber)	103,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	137,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Waldgräber)	171,--
II.	Urnenerdgrabstätten	
	a) in der 1. Reihe	49,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	25,--
	c) vor Hecken (Urnenheckengräber)	59,--
	d) vor Mauern (Urnenmauergräber)	72,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Urnen-Anlagengräber)	96,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Urnen-Waldgräber)	120,--
III.	Urnenerdgrabstätten mit Rahmenbepflanzung	
	a) für zwei Urnen	93,--
	b) für vier Urnen	103,--
IV.	Urnennischen	
	a) hinter einem Gitter (Gitternische)	21,--
	b) mit einem offenen Einzelplatz	52,--
	c) mit einem offenen Doppelplatz	55,--
	d) mit Deckplatte (inkl. Materialkosten)	
	- für eine Urne	79,--
	- für zwei Urnen	86,--
	- für vier Urnen und mehr	93,--
	e) mit Überurne	
	- als Einzelplatz	79,--
	- als Doppelplatz	99,--
	- als Sockelplatz	237,--
	f) im Sammelraum	21,--
V.	Anonyme Urnengrabstätte	einmalig
		450,--
VI.	Grüfte und Mausoleen	
	eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus	

	a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz	69,--
VII.	die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich	69,-- 35,--
VIII.	Kindererdgrabstätten	24,--
IX.	Gemeinschaftserdgrabstätten	
	a) Bestattungsplatz für Föten einmalig	36,--
	b) Bestattungsplatz für Totgeburten inkl. Grabpflege Erstanlage einmalig	109,-- 77,--
	c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung	104,--
X.	Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen	
	a) Familienbaum	205,--
	b) Gemeinschaftsbaum	103,--
XI.	Fundamente	
	a) mit Pfeiler - mit zwei Pfeilern - je weiteren Pfeiler	32,-- 8,--
	b) ohne Pfeiler - bis 0,4 m ³ Fundamentvolumen - je weitere angefangene 0,2 m ³	23,-- 6,--

(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffern I. und II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend. Bei Grabstättenenerweiterungen ohne zusätzliche Bestattungsmöglichkeit beträgt die Gebühr für die Erweiterungsfläche die Hälfte derjenigen Gebühr, die als Grabnutzungsgebühr für diese Fläche in Anrechnung zu bringen wäre. Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.

(3) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsteilen erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um 50 %. Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten.

Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Im Bestattungsfall muss das Grabnutzungsrecht der Grabstätte ab dem Bestattungstag um die fehlenden vollen Jahre verlängert werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Ruhezeit nach § 14 Friedhofsatzung erforderlich sind.

(3) Bei Überlassung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an ganzen Grabfeldern oder Teilen davon (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsatzung) ist unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze für die jeweils geltende Ruhezeit zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die hiervon abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (§ 19 Friedhofsatzung) erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die für diese Jahre geleisteten Grabnutzungsgebühren zurück.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei Erd-, Feuer- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

		Erwachsene	Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
		Euro	Euro
I.	Erdbestattungen		
	a) Benutzung der Leichenhalle	120,--	120,--
	b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	74,--	74,--
	c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	79,--	79,--
	d) Grab öffnen und schließen	453,--	118,--
	e) Erdbestattung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	550,--	550,--
	f) Erdbestattung auf nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	256,--	256,--
	g) Erdbestattung von Totgeburten		179,--
	h) Erdbestattung für Föten		32,--
	i) Zuschlag für über 30 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	84,--	84,--

II.	Feuerbestattungen		
	a) Benutzung der Leichenhalle	120,--	120,--
	b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	74,--	74,--
	c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	119,--	119,--
	d) Trauerfeier	92,--	92,--
	e) Einäscherung mit Urne und Urnenbeschriftung inkl. MwSt.	269,--	185,--
	f) Grab/Nische öffnen und schließen	74,--	74,--
	g) Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	74,--	74,--
	h) Urnentrauerfeier	49,--	49,--
	i) Urnenbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen	310,--	310,--
	j) Urnenbeisetzung in nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	41,--	41,--
	k) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	52,--	52,--
	Bei bestattungspflichtigen Totgeburten fallen der Bestattungsgebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten.		50 %
	Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen, die Samstags erbracht werden, um 30 %.		
III.	Einäscherung	Euro	
	a) von Gebeinen inkl. MwSt.	185,--	
	b) einer Organkiste oder eines Fötus bis 500 g inkl. MwSt.	93,--	

(2) Bei Verlegungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

I.	Gebühren für die Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen	Leichen	Gebeine
		Euro	Euro
	a) innerhalb der Stadt	2.065,--	1.034,--
	b) nach auswärts	1.062,--	960,--
	c) von auswärts	1.123,--	744,--
II.	Gebühren für die Exhumierung zur Einäscherung einer Leiche oder von Gebeinen		
	Exhumierung zur Einäscherung	1.331,--	1.145,--
III.	Gebühren für die Verlegung einer Urne	Euro	
	a) innerhalb der Stadt	201,--	
	b) nach auswärts	95,--	
	c) von auswärts	405,--	

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

Gebühren für besonderen zusätzlichen Aufwand durch	Euro
a) Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes zzgl. Benutzung einer Gefrierzelle für einen Tag	174,--
b) Verlöten eines Zinkeinsatzes	55,--
c) Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	32,--
d) Benutzung einer Gefrierzelle je angefangenen Tag	45,--
e) Benutzung eines Verabschiedungsraums - pro Stunde - pro Tag	31,-- 93,--
f) Benutzung eines Waschrums	76,--
g) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Aufbahrung zum Friedhof der Beisetzung	198,--
h) Transport einer/eines Verstorbenen - vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage - von der Leichenhalle Ostfriedhof zur Einäscherungsanlage	74,-- 20,--
i) Urnentransport von der Einäscherungsanlage zum Friedhof der Urnenbeisetzung	30,--
j) Tieferlegung einer/eines Verstorbenen (Erwachsene und Kinder)	387,--
k) Benutzung einer stadteigenen Orgel	25,--
l) Römisch-katholisch und evangelisch-lutherische Kirchengebühr	50,--
m) Einsatz einer mobilen Lautsprecheranlage	143,--
n) Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens	77,--
o) Grabzeichen bei Bestattungen von Amts wegen (Holz, Schmiedeeisenkreuz, Liegestein)	312,--
p) Beschriften einer Nischendeckplatte je Buchstabe	12,--
q) Urnenschriftband mit Gravur	52,--
r) Kupferabdeckungen - Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur - zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung	62,-- 31,--
s) Aschenumfüllung inkl. Urne und Gravur des Deckels	50,--
t) Versand von Urnen und Gebeinekisten jeweils zzgl. Versandkosten - Inland inkl. MwSt. - Ausland inkl. MwSt.	43,-- 65,--
u) Stahlbandumwicklung bei Lufttransporten	23,--
v) Reinigung einer Gruft	156,--
w) Einebnen und Rasenansaat einer Grabstätte ohne Steineinfassung und ohne Gehölzentfernung	80,--

(2) Außergewöhnliche, hier nicht auflistbare Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30 %.

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Bei der gleichzeitigen Beerdigung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(2) Die einzelnen Gebühren nach §§ 4, 6 und 7 werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. März 2004 (MüABl. S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2006 (MüABl. S. 279), außer Kraft.